



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
Aktenzeichen: 37 10 02

Niederkrüchten, den 12.11.2010

Vorlagen-Nr. 212 -2009/2014
Datum: 03.11.2010
Sachbearbeiter: Günter Plücker

öffentlich

Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

23.11.2010

Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten

Sachverhalt:

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122) ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 765) geändert worden.

In § 41 Absatz 2 Satz 1 (Kostenersatzregelung) werden die Nummern 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.

In der Begründung zu diesen beiden Änderungen heißt es:

"Neuregelungen im Gefahrstoffrecht des Bundes erfordern eine Anpassung der landesrechtlichen Kostenersatzregelungen in § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5. So läuft durch das Außerkrafttreten der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) unter anderem die bisherige Verweisung in Nummer 4 leer. Um künftige Verweisungen auf einzelne Verordnungen, die immer wieder geändert werden, und damit verbundene Unklarheiten über die Grenzen dynamischer Verweisungen zu vermeiden, wird nun eine allgemeine Formulierung gewählt. Bei der Auslegung, was Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe sind, kann auf die einschlägigen Verordnungen zurückgegriffen werden, wie zum Beispiel die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung und die Fahrgutverordnung Straße, Eisenbahn in ihrer jeweils gültigen Fassung."

Aus Sicht der Verwaltung ist es notwendig, diese Änderung in die gemeindliche Gebührensatzung aufzunehmen und die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten entsprechend zu ändern.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat den Erlass der vorgelegten Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten - Feuerwehrgebührensatzung -.

Anlage:

Entwurf der Vierten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederkrüchten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Niederkrüchten - Feuerwehrgebührensatzung -

In Vertretung

gez. Blech